

## HAUSORDNUNG über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bad Bramstedt

### 1. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

- 1.1. Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solche ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Hausordnung und haben Anordnungen, die zur Durchführung der Hausordnung ergehen, zu befolgen.
- 1.2. Das Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er andere Mitbewohner nicht gefährdet oder belästigt sowie im Eigentum anderer stehende Sachen nicht beschädigt.
- 1.3. Die Räume in der Obdachlosenunterkunft dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Obdachlosenunterkunft ist nicht zulässig.
- 1.4. Den Benutzern ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
- 1.5. Das Mitbringen und Halten von Tieren jeglicher Art ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 1.6. In der Obdachlosenunterkunft ist der Anbau, die Herstellung, der Handel, die Aufbewahrung, der Besitz und der Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln untersagt. Dies gilt auch für den Außenbereich. Bei einem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.
- 1.7. Das Rauchen ist nur auf dem Außengelände gestattet.
- 1.8. Soweit es zur Durchführung dieser Hausordnung notwendig ist, sind Bedienstete der Stadt Bad Bramstedt berechtigt, sämtliche Räume zu betreten.
- 1.9. Diese Hausordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen, kann den Besuchern Hausverbot erteilt werden.

### 2. Behandlung der Unterkunft und der Einrichtung

- 2.1. Die Unterkunftsräume und ihre Einrichtung, einschließlich des Unterkunftsgeländes, sind stets sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Sachschäden jeder Art sind unverzüglich dem Ordnungsamt zu melden.
- 2.2. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses, sind die zugewiesenen Räumlichkeiten in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind. Schlüssel sind beim Auszug zurückzugeben.



- 2.3. Jeder Benutzer haftet für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.
- 2.4. Bauliche Veränderungen am oder im Gebäude dürfen nicht vorgenommen werden. Ferner ist es nicht erlaubt bauliche Anlagen auf dem Grundstück Dahlkamp 25c zu errichten.

### **3. Schutz vor Lärm**

- 3.1. Musikanlagen, Fernsehgeräte und ähnliche Gebrauchsgegenstände sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft und die Mitbewohner nicht in ihrer Ruhe gestört werden (Zimmerlautstärke).
- 3.2. Ruhestörender Lärm hat in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände zu unterbleiben. Besondere Rücksicht ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr geboten. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

### **4. Reinigung/Heizen und Lüften**

- 4.1. Die Benutzer haben für Sauberkeit in der ihnen zugewiesenen Unterkunft sowie den Abstellräumen zu sorgen. Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen. Eventuell erforderlich werdende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, wie beispielsweise Desinfektionen, müssen von den eingewiesenen Personen geduldet werden.
- 4.2. Das Unterkunftsgelände ist stets von allen Gegenständen frei zu halten. Es darf nicht durch Abfall-Lagerung jeglicher Art verunreinigt werden.
- 4.3. Die Benutzer haben die zu den Eingängen führenden Zuwegungen sauber und im Winter von Schnee und Eis frei zu halten und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen.
- 4.4. Die Benutzer sind verpflichtet für eine ordnungsgemäße Reinigung, regelmäßiges und ausreichendes Lüften sowie angemessenes Heizen in den ihnen überlassenen Räumlichkeiten zu sorgen.

### **5. Gemeinsam benutzte Räume**

Es ist unzulässig, in den zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen.

### **6. Elektrische Anlagen**

- 6.1. Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Eingewiesenen nicht vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen beauftragt die Stadt im Einzelfall ein Fachunternehmen.
- 6.2. Es dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende Elektrogeräte verwendet werden.
- 6.3. Das Aufstellen von Hochantennen, Schildern und ähnlichen Einrichtungen auf dem Grundstück ist nur mit Zustimmung der Stadt gestattet.



## 7. Müllbeseitigung

- 7.1. Abfall ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen in den für die Unterkunft bestimmten Müllbehältern zu entsorgen. Dabei sind die einschlägigen Regelungen zur Mülltrennung zu beachten.
- 7.2. Das Ablagern von Abfällen außerhalb der Abfallbehälter auf dem Gelände der Unterkunft ist verboten. Rechtswidrig abgelagerter Müll wird auf Kosten des Verursachers entfernt.

## 8. Weisungen

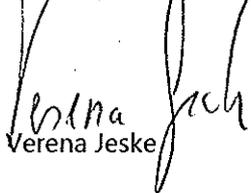
- 8.1. Zur Durchführung dieser Hausordnung steht der Bürgermeisterin der Stadt Bad Bramstedt als örtliche Ordnungsbehörde das Weisungsrecht zu.
- 8.2. Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a) der Grund der Einweisung entfällt,
  - b) der Benutzer durch sein Verhalten dazu Anlass gibt,
  - c) wiederholt gegen diese Hausordnung verstoßen wird.

## 9. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 15.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hausordnung für die Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt vom 20.02.1991 aufgehoben.

Bad Bramstedt, den 10.03.2023

Stadt Bad Bramstedt  
Die Bürgermeisterin

  
Verena Jeske



